

und Vertrauen zu Sr. Churfürstl. Gn. haben, daß Se. Churfürstl. Gn. diesem Crayß, so wohl dem geliebten Vaterlande zum Besten, sich mit diesem mühevollen Amte beladen lassen werde: Als ersuchen Se. Churfürstl. Gn. der löblichen Stände abgeordnete Rätthe hiemit unterthänigst, höchstes und bestes Fleißes bitende, Seine Churfürstl. Gn. wolle Dero löblichen und hochgeehrten Vorfahren rühmlichen Exempeln nach, die solche Müheverwaltung jedesmahl gutwillig auf sich genommen, sich zu diesem Amte auch bequemen und auf künftigen Probation=Tag gegen die Stände gebetenermaßen sich gnädigst erklären, auch alle dasjenige durch die Ihrigen verrichten lassen, was in diesem Fall die Executions=Ordnung erfordert, besaget und haben will.

Die Abschaffung der neu angelegten Pommer-Barby- und Stralsundischen Münzen betr.

§. 3. Dieweil auch aus des General-Guardins unterschiedlichen Relationen, so den 2. Maji und 14. Octobris des abgelauffenen 1611. Jahres höchst-gedachtem Churfürsten zu Sachsen ic. unterthänigst eingewantwortet und bey jeziger Versammlung den Ständen zu verlesen zugestellt worden, so wohl aus defselbigen übergebenen schriftlichen Bericht abermahls zu vernehmen gewesen: Welcher gestalt der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipp Julius, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden Herzog, Fürst zu Küren, Graf zu Guggau ic. unser gnädiger Fürst und Herr, zu Franzenburg eine Münz=Städte aufgerichtet, solche einem von Adel, Caspar Kottermundt, überlassen, welcher wiederum einen, mit Nahmen Joachim König, vor defsen eines Raths zu Rostock gewesenen Münz=Meister, dahin verordnet; defgleichen daß der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Wolf, Graf und Herr zu Barby, eine Münz=Stadt zu Barby, so wohl auch der Rath zu Stralsund daselbsten eine angerichtet und halten ließen. Wann dann solch Ihrer Fürstlichen Gn. so wohl des Herrn Grafen, wie dann auch des Raths zu Stralsund Fürnehmen und Beginnen, klar wider die Reichs=Ordnung und gegebene Abschide ließe, in welchem gewisse Münz=Städte in einem jedern Crayß verordnet, auch sonst alles Vermietten und Verpachten des Münz=Wercks zum höchsten verboten: Als ist vor gut angesehen und einhelllichen dahin geschlossen worden, daß von hieraus durch absonderliche Erinnerungs- und Verwarnungs=Schreiben so wohl dem Herzogen zu Pommern, als Herrn Graf Wolfen zu Barby und dem Rath zu Stralsund, solch ihr Vornehmen, der Gebühr nach, verwiesen, die Abschaffung defsen begehret und dem General=Wardein darneben befohlen worden, Achtung darauf zu geben, daß solchem allenthalben gebührlichen nachgelebet und Deme zuwider nichts fürgenommen noch eingeführet würde.

§. 4.